

Rahmenvereinbarung

nach § 132 e SGB V

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB)
Schwachhauser Heerstraße 26/28**

28209 Bremen

und dem

**BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen (BKK LV)
Siebstrasse 4**

30171 Hannover

**über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen gegen übertragbare
Krankheiten bei privaten Auslandsreisen (Impfvereinbarung - Ausland)
nach § 20 d Abs. 2 SGB V**

Präambel

Aufgrund der steigenden Anzahl von Urlaubsreisen ins Ausland nimmt auch das Risiko zu, mit Krankheitserregern in Kontakt zu kommen. Einer der wichtigsten und effektivsten Präventionsmaßnahmen vor Beginn einer Auslandsreise ist die Durchführung von Schutzimpfungen.

Die Impfung bietet nicht nur dem einzelnen Reisenden Schutz vor ansteckenden Krankheiten. Sie verringert auch das Infektionsrisiko für die Gemeinschaft.

In Ergänzung zur Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen (Impfvereinbarung) vom 01.07.2009 vereinbaren die Vertragspartner die folgenden Regelungen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Betriebskrankenkassen, die ihr durch schriftliche Erklärung gegenüber dem BKK LV beitreten. Der BKK LV informiert die KVHB unverzüglich über die Beitritte und Rücktritte von Betriebskrankenkassen.

§ 2

Berechtigte Ärzte

- (1) Die Teilnahme an der Vereinbarung ist freiwillig.
- (2) Die Berechtigung zur Erbringung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung bestimmt sich nach der Rahmenvereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen vom 01.07.2009.
- (3) Eine Impfung gegen Gelbfieber darf nur durch gesundheitsbehördlich zugelassene Gelbfieberimpfstellen durchgeführt werden.

§ 3

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Die beigetretene BKK übernimmt für ihre Versicherten die Kosten für die nachfolgenden Schutzimpfungen bzw. Beratungs- und Verordnungsleistungen von Vertragsärzten bei privaten Auslandsreisen, sofern diese von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut empfohlen sind.
- (2) Es können folgende Schutzimpfungen gegen Infektionskrankheiten nach dieser Vereinbarung durchgeführt werden:
 - Cholera
 - Gelbfieber
 - Hepatitis A
 - Hepatitis B
 - FSME
 - Meningokokken
 - Tollwut
 - Typhus
- (3) Von der Möglichkeit der Impfungen mit Mehrfachimpfstoffen ist - soweit indiziert - Gebrauch zu machen. Grundsätzlich ist Impfsplitting d.h., die Verwendung monovalenter Impfstoffe alternativ zum Einsatz von Mehrfachimpfstoffen unzulässig. Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits begonnene Grundimmunisierung mit Impfstoffkombinationen ist aus immunologischen Gründen fortzusetzen.
- (4) Die Durchführung der o.g. Schutzimpfungen soll sich nach den Empfehlungen der "Ständigen Impfkommission (STIKO)" sowie der jeweiligen Fachinformation richten. Dies bezieht sich auf die Impfzeitpunkte, Intervalle und Indikationen.

§ 4

Inanspruchnahme

- (1) Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder eines anderen gültigen Behandlungsausweises nachzuweisen. Die entsprechenden Regelungen des Bundesmantelvertrages-Ärzte bleiben unberührt.
- (2) Schutzimpfungen, die von anderen Stellen (z.B. Arbeitgeber) aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind, sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5

Umfang der Impfleistungen

- (1) Die Impfleistungen umfassen neben der Verabreichung (bzw. Verordnung) des Impfstoffes je nach Erfordernis:
 - Beratung über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit und Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
 - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
 - Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
 - Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese, einschließlich Befragung über das Vorliegen von Allergien,
 - Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
 - Dokumentation der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung.
- (2) Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

§ 6 Vergütung

- (1) Für die Abrechnung der durchgeführten Leistungen gelten folgende Abrechnungsnummern und Zahlbeträge:

1-fach Impfungen	interne GONR	Zahlbetrag in Euro
Cholera	89601	15,00
FSME	89602	15,00
Gelbfieber	89603	15,00
Hepatitis A	89604	15,00
Hepatitis B	89605	15,00
Meningokokken	89606	15,00
Tollwut	89607	15,00
Typhus	89608	15,00
2-fach-Impfung		
Hepatitis A und B	89609	21,00
Hepatitis A und Typhus	89610	21,00

- (2) Die Abrechnung einer eventuell weiteren Impfung innerhalb desselben Arzt-Patienten-Kontaktes ist vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 erlaubt.
- (3) Neben der Abrechnung nach Abs. 1 sind Leistungen im Zusammenhang mit der Impfung nach dem EBM nicht berechnungsfähig.
- (4) Sofern bei einem Patienten eine Indikation für eine Schutzimpfung entsprechend der Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen (Impfvereinbarung) vom 01.07.2009 und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gilt vorrangig die Impfvereinbarung.
- (5) Die Vergütung erfolgt außerhalb der begrenzten Gesamtvergütung und des Regelleistungsvolumens.
- (6) Sollten Inhalte der Vereinbarung durch gesetzliche Regelungen oder durch Änderungen an der Schutzimpfungs-Richtlinie in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen übergehen, sind die entsprechenden Bestimmungen in dieser Vereinbarung ab einem zwischen den Vertragspartnern zu bestimmenden Stichtag unwirksam.

§ 7

Abrechnung

- (1) Die Vertragsärzte rechnen die nach § 6 Abs. 1 erbrachten Leistungen kalendervierteljährlich mit der KVHB ab.
- (2) Die KVHB ist berechtigt, von den Vergütungen die jeweils üblichen Verwaltungskostensätze gegenüber dem teilnehmenden Vertragsarzt in Abzug zu bringen.
- (3) Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungstermine und der sachlichen und rechnerischen Berichtigungen die gesamt- und honorarvertraglichen Bestimmungen zwischen KVHB und BKK LV.
- (4) Die KVHB erfasst die abgerechneten Impfleistungen kalendervierteljährlich und rechnet sie mit den Betriebskrankenkassen im Formblatt 3 unter der Kontenart 518 gesondert ab.
- (5) Der BKK LV erhält kalendervierteljährlich eine Gesamtaufstellung für die nach dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 8

Verordnungsgrundsätze

Die Impfstoffe sind mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck Muster 16) auf den Namen des Versicherten zu verordnen und im Markierungsfeld mit „8“ zu kennzeichnen. Ein Bezug der Impfstoffe nach dieser Vereinbarung über den Sprechstundenbedarf ist ausgeschlossen.

§ 9

Wirtschaftlichkeit/Ausgabenvolumen

- (1) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse sowie unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots gemäß § 12 SGB V durchzuführen.

- (2) Für die nach dieser Vereinbarung verordneten Impfstoffe wird von den beigetretenen Betriebskrankenkassen keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen.
- (3) Die Kosten der nach dieser Vereinbarung verordneten Impfstoffe werden von den beigetretenen Betriebskrankenkassen nicht in das Ausgabenvolumen gemäß § 84 Abs. 5 SGB V eingerechnet.

§ 10

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt ab 01.07.2009 für die in der Anlage aufgeführten Betriebskrankenkassen in Kraft. Weitere Betriebskrankenkassen können jeweils zum nächsten Quartalsbeginn beitreten.
- (2) Die Aktualisierung der in § 3 Abs. 2 i. V. mit § 6 Abs. 1 aufgeführten Impfungen erfolgt im Einvernehmen der Vertragspartner, ohne dass es hierfür einer Kündigung der Vereinbarung bedarf.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (4) Die Frist nach Abs. 3 gilt auch für die beigetretenen Betriebskrankenkassen bei einem Rücktritt von dieser Vereinbarung.

Anlage: Teilnehmende Betriebskrankenkassen

Bremen, den

Kassenärztliche Vereinigung
Bremen

BKK Landesverband
Niedersachsen-Bremen